

Richtlinien der Gemeinde Lehre für die außersportliche Benutzung der gemeindlichen Turnhallen

Für die außersportliche Benutzung der gemeindlichen Turnhallen hat der Rat der Gemeinde Lehre am 23.06.2005 folgende Richtlinien geschlossen:

Benutzung:

Die Turnhallen der Gemeinde Lehre sind grundsätzlich nur für die Ausübung sportlicher Betätigung zugelassen.

Der Verkauf von Waren und Getränken in den Hallen kann auf Antrag gestattet werden. Eine entsprechende Erlaubnis des Ordnungsamtes der Gemeinde Lehre ist der genehmigenden Stelle vorzulegen.

Die einmalige oder mehrmalige außersportliche Nutzung der Turnhallen kann ausnahmsweise Vereinen, Verbänden, Altkreisen und dgl. auf Antrag gestattet werden, nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung bzw. eines Mietvertrages, sofern die jeweilige Turnhalle termingerecht zur Verfügung steht.

Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister.

Eine außersportliche Nutzung für private Feierlichkeiten ist ausgeschlossen.

Die Genehmigung der Nutzung kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn derselbe Veranstalter bei früherer Nutzung nicht die erforderliche Sorgfalt in der Behandlung der Räume und Einrichtungen gezeigt hat oder den Anweisungen des Beauftragter der Gemeinde nicht nachgekommen ist.

Der Veranstalter hat nach Beschädigungen von Räumen oder Einrichtungsgegenständen Schadenersatz in voller Höhe zu leisten. Schäden sind der Gemeinde umgehend zu melden.

Falls im Antrag auf Nutzung nicht die für die Veranstaltung verantwortliche Person genannt wird, gilt der den Antrag Unterzeichnende als verantwortlich.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Lehre oder Dritten durch die Veranstaltung entstehen und stellt die Gemeinde Lehre von derartigen Schadensersatzansprüchen frei. Das gilt auch für Schäden, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden.

Die Gemeinde Lehre kann vom Veranstalter den Nachweis verlangen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Die Haftpflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf Aufbau-, Abbau- und Probezeiten.

Die Gemeinde Lehre haftet nur für Schäden, die sich aus dem baulichen Zustand der Turnhallen und Einrichtungen ergeben. Die Gemeinde Lehre haftet nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

Zum Schutze des Hallenfußbodens, der Einrichtungsgegenstände usw. können dem Veranstalter Auflagen erteilt werden.

Entgelt

Für die außersportliche Benutzung der Turnhallen und Einrichtungen wird ein Entgelt erhoben, mit dem gleichzeitig alle Nebenkosten abgegolten sind.

Das Entgelt wird einheitlich je Veranstaltungstag auf 76,70 € festgesetzt. Für Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung ist der Betrag um 50 von Hundert zu ermäßigen. Veranstaltungen im Rahmen jugendpflegerischer Maßnahmen sind kostenfrei.

Zu berechnen sind nur die Tage, an denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Das Entgelt ist sofort nach Erhalt der Rechnung an die Gemeindekasse Lehre zu zahlen.

Zahlungspflichtig ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Wenn die Erhebung im Einzelfall eine besondere Härte bedeutet, kann das Entgelt auf Antrag vom Verwaltungsausschuss oder Bürgermeister ermäßigt oder erlassen werden.

Die Richtlinie tritt am 23.06.2005 in Kraft.

Die vorangegangenen Richtlinien in der zuletzt geltenden Fassung treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.